



Kofinanziert von der
Europäischen Union



Wirtschaft

Telefon 0351 / 4910-1713

InvestRegio@sab.sachsen.de

Unser Zeichen/Unsere Nachricht vom:
WI111

Dresden, 04.06.2024

**Förderung von Großunternehmen mit überregionaler Bedeutung aus dem JTF (JTF -
Einzelfallförderung Großunternehmen)**

Antrag vom : 16.06.2023
zuletzt geändert am : 08.12.2023
letzte Unterlagen vom : 25.05.2024
Antragsnummer : 100713455
Kontonummer : 3001062794
Zuwendungsempfänger : Lausitz Energie Kraftwerke AG
Leagplatz 1
03050 Cottbus
Kundennummer : 2002256718
Kreisnummer : 626
Vorhabensort : Am Kraftwerk 1
02943 Boxberg/O.L. / Hamor

Zuwendungsbescheid

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Sächsische Aufbaubank – Förderbank – (SAB) bewilligt für Ihr Vorhaben folgende
Zuwendung:

Art der Zuwendung : Projektförderung
Art der Finanzierung : Anteilsfinanzierung
Umfang der
zuwendungsfähigen
Ausgaben : EUR 100.000.000,00
Form der Zuwendung : Zuschuss
Fördersatz : 30,00 %
Höhe der Zuwendung
(maximal) : EUR 30.000.000,00



PS466ea28d-878a-3022-829a-2dc105556e80

Die Zuwendung wird aus Mitteln des Fonds für einen gerechten Übergang (JTF) zur Verfügung gestellt.

Die Abtretung und Verpfändung der Zuwendung an Dritte und die Pfändung sind ausgeschlossen. Die SAB kann die Auszahlungsansprüche aus diesem Zuwendungsbescheid mit eigenen Ansprüchen aus anderen Rechtsverhältnissen aufrechnen.

Zuwendungszweck/Zweckbindung

Die Zuwendung ist zweckgebunden für folgendes Vorhaben entsprechend dem in diesem Bescheid festgelegten Finanzierungsplan zu verwenden.

- Vorhabensbezeichnung** : Errichtung eines Energiespeichers am Standort Boxberg
- Vorhabensbeschreibung** : Errichtung eines Energiespeichers mit einer Leistung von 50 MW el und einer Kapazität von ca. 250 MWh am Standort Boxberg. Der Speicher soll zur Grundlastfähigkeit des Standortes beitragen. Zur Speicherung verwendet werden darf ausschließlich Strom aus erneuerbaren Energien.
- Vorhabensort** : Am Kraftwerk 1
02943 Boxberg/O.L. / Hamor

Während der Zweckbindungsfrist ist der bestimmungsgemäße Einsatz der aus der Zuwendung finanzierten Gegenstände / Anschaffungen / Investitionen zu gewährleisten. Sie beginnt mit Ablauf des Vorhabenszeitraumes und beträgt 5 Jahre.

Im Falle der Verlängerung des Vorhabenszeitraumes beginnt die Zweckbindungsfrist mit Ablauf der Verlängerung. Liegt die letzte Auszahlung der Zuwendung nach Ablauf des Vorhabenszeitraumes, so beginnt die Zweckbindungsfrist mit der letzten Auszahlung, sofern nicht nach den Bestimmungen für staatliche Beihilfen ein längerer Zeitraum festzulegen ist.

Aus heutiger Sicht ist eine Verlängerung des Vorhabenszeitraumes aufgrund der Ausgestaltung des Förderprogramms max. bis zum 31.12.2028 möglich.

Der oben genannte Antrag sowie die dazu eingereichten Unterlagen und Erklärungen sind Bestandteil dieses Bescheides.

Bewilligungs-/Vorhabenszeitraum

Der Bewilligungs- bzw. Vorhabenszeitraum erstreckt sich vom 19.06.2023 bis 24.02.2028.

Der Bewilligungs- bzw. Vorhabenszeitraum ist der Zeitraum, in dem das Vorhaben durchzuführen ist und in welchem die Leistungen erbracht sein müssen, für welche Ausgaben geltend gemacht werden.

Verzögert sich die Umsetzung des Vorhabens, kann die SAB der Verlängerung des Vorhabenszeitraumes zustimmen, wenn der Zuwendungsempfänger vor Ablauf des Vorhabenszeitraumes einen entsprechenden Antrag gestellt hat, der zu begründen ist.



PS466ea28d-878a-3022-829a-2dc105556e80

Finanzierungsplan (Ausgaben und Finanzierung)

Folgende vorhabensbezogene Ausgaben werden als zuwendungsfähig anerkannt:

	Gesamtausgaben in EUR	zuwendungsfähige Ausgaben in EUR
Maschinen, Anlagen, Ausstattung	168.480.000,00	98.200.000,00
Planungsleistungen	1.800.000,00	1.800.000,00
Summe	170.280.000,00	100.000.000,00

Finanzierung

	Betrag in EUR
Zuschuss	30.000.000,00
Eigenmittel	140.280.000,00
Summe	170.280.000,00

Beihilferechtliche Einordnung:

Aufgrund des im Antrag beschriebenen Vorhabensgegenstandes ist die Förderung des Vorhabens als staatliche Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Abs. 1 des AEUV einzustufen. Eine Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt wird jedoch als gegeben angesehen, da die Voraussetzungen [REDACTED] der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 i. d. Fassung vom 23.06.2023 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung/AGVO) unter Berücksichtigung der mit dem Antrag eingereichten Unterlagen erfüllt werden. Die Zuwendung für das o. g. Vorhaben ist der Höhe nach auf den Betrag begrenzt, der in Anwendung der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) zulässig ist und die Vorgaben des Förderkonzeptes berücksichtigt.

Gemäß Art. 41 AGVO bemisst sich die Zuwendung für die geförderten Investitionskosten wie folgt:

Gesamtinvestition: EUR 170.280.000,00
beihilfefähige Kosten: EUR 100.000.000,00

Die Beihilfeintensität beträgt max. 30% der beihilfefähigen Kosten. Die Anmeldeschwelle gemäß Artikel 4, Abs. 1s liegt bei 30 Mio. EUR pro Unternehmen und Investitionsvorhaben. Tatsächlich sind alle angegebenen Kosten beihilfefähig. Aufgrund der freiwilligen Beschränkung des Antragstellers auf die Anmeldeschwelle wurden die beihilfefähigen Kosten formal auf EUR 100.000.000,00 gekappt.

Beihilfeintensität: 30% der beihilfefähigen Kosten

Herleitung: Gemäß Artikel 41, Absatz 1a, 5, 6 und Nr. 7 der AGVO gemäß beihilferechtlicher Einordnung des Zuwendungsempfängers vom 27.03.2024, 14.05.2024 und 25.05.2024



PS466ea28d-878a-3022-829a-2dc105556e80

Nominale Höhe der Beihilfe: EUR 30.000.000,00

Davon unberührt steht gemäß TJTP aus dem JTF-Budget für die Jahre 2021-2027 für Sachsen für das Gesamtvorhaben (TP 1 – TP4) der Lausitz Energie Kraftwerke GmbH/LEAG ein Zuschussvolumen in Höhe von 95 Mio. Euro zur Verfügung. Das EFRE/JTF-Programm 2021-2027 Sachsen und der TJTP wurden am 17.10.2022 von der Kommission genehmigt. Die Zuwendungen an die Lausitz Energie Kraftwerke GmbH werden in Form von Einzelfallförderungen gemäß §§ 23, 44 der Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen unter den Maßgaben dieses Förderkonzeptes ausgereicht. Der Freistaat Sachsen gewährt zur Umsetzung des Programms des Freistaates Sachsen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und den Just Transition Fund in der Förderperiode 2021 – 2027 (EFRE/JTF- Programm 2021-2027 Sachsen) nach Maßgabe eines Förderkonzeptes Zuwendungen für die Investitionen in Großunternehmen mit überregionaler Bedeutung.

Gemäß dem Förderkonzept vom 13.03.2024 für das Wasserstoffprojekt der Lausitz Energie Kraftwerke AG am Standort Boxberg (TP1 - TP4) können die aufgeführten Einzelvorhaben (TP 1- 4) am Standort Boxberg unabhängig voneinander eine Förderung erhalten, insgesamt jedoch nicht mehr als 95 Mio. EUR.

Die Zuwendung erfolgt als Zuschuss in Höhe

- a) von maximal 70 % der Bemessungsgrundlage;
- b) oder der beihilferechtlichen Höchstgrenze (es wird der jeweils geringere Betrag zum Ansatz gebracht);
- c) maximal jedoch 95 Mio. Euro für alle Einzelvorhaben insgesamt.

Für das Teilprojekt TP4 erfolgt nach Maßgabe des Förderkonzeptes eine anteilige Zuschusszuteilung aus dem vorgesehenen Gesamtbudget von max. 95 Mio. EUR nach Maßgabe des Artikels 41 der AGVO in Höhe von 30 Mio. EUR. Die Anmeldeschwelle nach Artikel 4 der AGVO in Höhe von 30 Mio. EUR für dieses Vorhaben wird nicht überschritten.

Sofern sich bei Abrechnung der einzelnen Teilprojekte (TP1 - TP4) hinsichtlich der Kosten Verschiebungen zu Gunsten/zu Lasten eines Projektes ergeben, kann der Zuwendungsempfänger bei der SAB als Bewilligungsstelle im Rahmen der Höchstgrenze von 95 Mio. EUR Zuschuss für alle Vorhaben gemeinsam eine Verschiebung der ursprünglich zugesagten Zuwendungsbeträge für einzelne Teilprojekte beantragen. Die SAB wird dann unter Einbindung des SMR und unter Berücksichtigung der förder- und beihilferechtlichen Vorgaben für die Teilprojekte über die geänderte Verteilung der Zuschussmittel entscheiden.

Mittelbereitstellung

Es besteht kein Anspruch, die Zuwendung zu einem bestimmten Zeitpunkt zu erhalten. Der Zeitpunkt der Auszahlung der Mittel steht unter dem Vorbehalt, dass im jeweiligen Haushaltsjahr bzw. zum Zeitpunkt, zu dem die Auszahlungsvoraussetzungen vorliegen, ausreichende Haushaltsmittel verfügbar sind.

Allgemeine Nebenbestimmungen

Die beigefügten Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung im Bereich des EFRE, JTF und ESF Plus (NBest-EU) sind Bestandteil dieses Bescheides, soweit dieser Bescheid nichts Abweichendes bestimmt.



PS466ea28d-878a-3022-829a-2dc105556e80

Der Bescheid ergeht vorbehaltlich der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG.

Dies gilt insbesondere für den Fall, dass sich EU-rechtliche Bestimmungen oder Anforderungen der Europäischen Kommission nachträglich ändern bzw. erst zu einem späteren Zeitpunkt endgültig feststehen.

Besondere Nebenbestimmungen

1 Zur Zuwendungsfähigkeit der Ausgaben

- 1.1 Zuwendungsfähig sind nur Ausgaben, die außerhalb gesetzlich vorgeschriebener Aufgaben, Pflichtaufgaben sowie bestehender nationaler Fördermöglichkeiten entstehen.

Ausgaben können nur als förderfähig anerkannt werden, wenn diese vorhabensspezifisch anfallen und durch den Zuwendungsempfänger während des Vorhabenszeitraums geleistet wurden. Über Ausnahmen entscheidet die SAB.

- 1.2 Werden die zuwendungsfähigen Ausgaben als pauschale Kosten je Einheit gemäß Artikel 53 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2021/1060 gewährt, so sind diese grundsätzlich für das bewilligte Vorhaben unveränderlich.

2 Zur Publizität

- 2.1 Hinweise zur Umsetzung der Informations- und Kommunikationspflichten aus den Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid befinden sich im „Leitfaden Sichtbarkeit, Transparenz und Kommunikation“ unter Downloads im Servicebereich des Internetauftrittes der SAB.

3 Zur Auszahlung

- 3.1 Im Falle der Förderung von Personal, das über eine Stellenförderung finanziert wird (Stelle inkl. Fehlzeiten wird projektbezogen abgerechnet), sind vierteljährliche Tätigkeitssachverhalte unter Verwendung des SAB-Formulares zu führen und mit jedem Auszahlungsantrag bei der SAB einzureichen.
- 3.2 Ergänzend zu Nummer 7 der NBest-EU hat der Zuwendungsempfänger die Einhaltung der Informations- und Kommunikationsvorschriften zu dokumentieren.
- 3.3 Nachweise zur Einhaltung von Nummer 7.3 c NBest-EU (langlebige Tafeln oder Schilder) sind grundsätzlich dem ersten Auszahlungsantrag im Förderportal als Anlage beizufügen.
- 3.4 Im Falle der Förderung von Personal, das über eine Stundenabrechnung/Stundensatzabrechnung finanziert wird, sind die direkt vorhabenbezogen geleisteten Personalstunden für jeden entsprechend abgerechneten Mitarbeiter durch taggenaue Stundennachweise mit einer Kurzbeschreibung der Arbeitsschwerpunkte für den Berichtszeitraum (monatlich) unter Verwendung des SAB-Formulares zu dokumentieren. Die Nachweise müssen durch Unterschrift der leistungserbringenden Person und einer zeichnungsberechtigten Person des Zuwendungsempfängers bestätigt und vorgehalten werden. Sie sind auf Anforderung der SAB für den jeweiligen Abrechnungszeitraum einzureichen.
- 3.5 Gemäß Nummer 7.3 e ist Zuwendungsempfänger verpflichtet bei Vorhaben mit Gesamtkosten von mehr als 10.000.000 Euro eine Kommunikationsveranstaltung oder -maßnahme in



PS466ea28d-878a-3022-829a-2dc105556e80

Absprache mit dem SMR zu organisieren und die Kommission und die Verwaltungsbehörde EFRE / JTF zeitnah mit einzubinden.

3.6 Ziffer 3.1 und 3.4 der besonderen Nebenbestimmungen zur Auszahlung sind nicht zutreffend.

3.7 Die Auszahlung der Zuwendung ist entsprechend der Vorgaben der SAB zu beantragen und erfolgt im Erstattungsprinzip.

3.8 Die Auszahlungsanträge sind bis zum 31. Januar und 31. Juli eines Jahres zu beantragen.

Abweichend zur Nummer 6.1 NBest EU ist der Zwischennachweis zum 31. Juli eines Jahres einzureichen.

3.9 Der Schlussauszahlungsantrag ist bis spätestens 24.05.2028 bei der SAB einzureichen. Die Regelung gemäß Ziffer 4.1, die Auszahlung spätestens mit der Einreichung des Verwendungsnachweises zu beantragen, gilt nicht.

3.10 Ergänzende Regelungen (teilprojektübergreifend):

Unabhängig davon, dass jedes Teilprojekt eigenständig ist, wurde für die bewilligten Mittel/zur Bewilligung vorgesehenen Mittel für die Lausitz Energie Kraftwerke AG als Ganzes (95 Mio. EUR) folgende Regelung getroffen:

a) Spätestens bis zum 31.07.2025 sind mind. 33.594.453 EUR bei der Bewilligungsstelle abzurufen (Erläuterung: 35,36% der JTF-Mittel gemessen an dem für die Lausitz Energie Kraftwerke AG vorgesehenen Gesamtbudget).

b) Spätestens zum 31.07.2026 sind zusätzlich zu a) mind. 34.134.081 EUR bei der Bewilligungsstelle abzurufen (weitere 35,93% der JTF-Mittel gemessen an dem für die Lausitz Energie Kraftwerke AG vorgesehenen Gesamtbudget).

Klarstellend ist anzumerken, dass die Erfüllung dieser Auszahlungsziele nicht prozentual gleich durch jedes Teilvorhaben erfüllt sein muss, sondern über alle 4 Teilvorhaben hinweg eingehalten werden muss.

3.11 Eigenerklärungen: Zur Erklärung des Zuwendungsempfängers vom 29.02.2024, dass die Voraussetzungen gemäß Artikel 3 der Delegierten VO (EU) 2018/1184 erfüllt sind, ist vor Schlussauszahlung ein entsprechender Nachweis vorzulegen.

4 Zum Mittelabruf

4.1 Nach Erstattungsprinzip VwV zu § 44 SÄHO Ziffer 7.6 ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, die Auszahlung spätestens mit Einreichung des Verwendungsnachweises zu beantragen. Erfolgt der Abruf nicht fristgerecht, kann die SAB den Zuwendungsbescheid in Höhe der nicht fristgerecht abgerufenen Zuwendung teilweise widerrufen (Widerrufvorbehalt). Der Widerruf des Zuwendungsbescheides aus anderen Gründen, z. B. wegen Zweckverfehlung bei nicht mehr gesicherter Gesamtfinanzierung, bleibt unberührt.

5 Zum Verwendungsnachweis

5.1 Der Verwendungsnachweis ist entsprechend den beigefügten Nebenbestimmungen und den Vorgaben der SAB zu führen.

5.2 Für die Vorlage von Belegen, Verträgen und Unterlagen über die Vergabe von Aufträgen gilt ergänzend zu Nr. 6.5 Satz 4 NBest-EU:



PS466ea28d-878a-3022-829a-2dc105556e80

- a) Der Zuwendungsempfänger muss Belege im Original einreichen, sofern er nicht das Vorliegen der Voraussetzungen zur elektronischen Belegvorlage bestätigt.
- b) Die Einreichung von elektronischen Belegen durch den Zuwendungsempfänger hat im tif-Format oder im pdf-Format zu erfolgen. Die SAB kann Weiteres zum Übermittlungsweg festlegen (insbesondere im Hinblick auf die Unveränderbarkeit der Daten).

5.3 Der Verwendungsnachweis ist bis zum 24.08.2028 einzureichen.

6 Zu Prüfungsrechten

- 6.1 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, den prüfungsberechtigten Stellen Auskünfte über das geförderte Vorhaben zu erteilen, Einblick in die Geschäftsunterlagen zu gewähren und bei Vor-Ort-Überprüfungen den Zugang zu sämtlichen Geschäftsräumen zu ermöglichen.

7 Sonstige vorhabenbezogene Bestimmungen

- 7.1 Ergeben sich Veränderungen der Angaben aus dem Antrag einschließlich dem Finanzierungsplan und den eingereichten Unterlagen, die den Zuwendungsempfänger betreffen oder verlieren einzelne Dokumente ihre Gültigkeit, sind die aktuellen Ausfertigungen unverzüglich ohne weitere Aufforderung bei der SAB mittels Änderungsanzeige einzureichen.
- 7.2 Bei Änderungen der Anforderungen durch die Europäische Union im Hinblick auf die Begleitung, Bewertung, Berichterstattung und Prüfung kann der Zuwendungsbescheid nachträglich geändert werden.
- 7.3 Die Aufbewahrungsfrist für Belege und Verträge sowie aller sonst mit der Förderung zusammenhängender Unterlagen beträgt zehn Jahre, gerechnet ab dem Zeitpunkt, zu dem die Beihilfe gewährt wurde. Nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften oder aufgrund von im Zuwendungsbescheid festgelegten Zweckbindungsfristen kann eine längere Aufbewahrungsfrist gelten. Es gilt die jeweils längere Frist.
- 7.4 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, bei Originalbelegen auf Thermopapier, neben dem Originalbeleg eine Kopie des Beleges aufzubewahren.
- 7.5 Konkretisierend zu Nummer 3 Abs. 3 der NBest-EU gilt:
Binnenmarktrelevant sind Aufträge, deren geschätzter Nettoauftragswert über den nachfolgend bestimmten Auftragswerten liegt und deren Leistungsort sich gleichzeitig innerhalb des grenznahen Raumes befindet.

Die Nettoauftragswerte werden wie folgt festgelegt:

- a) bei Bauleistungen > 1,00 % des EU-Schwellenwertes,
- b) bei freiberuflichen Leistungen inkl. Baunebenkosten, sonstigen Ingenieur- oder Architektenleistungen, Gutachter etc. sowie sonstigen Leistungen / Dienstleistungen (mit Ausnahme der unter c) aufgeführten Leistungen) > 10,00 % des EU-Schwellenwertes,
- c) bei Dolmetscher- Übersetzer- oder Cateringleistungen sowie Leistungen, die den grenzüberschreitenden Transport von Personen zum Gegenstand haben > 1.000,00 EUR.

Der grenznahe Raum umfasst alle sächsischen Gemeinden, deren Gebiet sich vollständig innerhalb einer Entfernung von 30 km zur polnischen oder tschechischen Grenze befindet. Binnenmarktrelevante Aufträge sind mit einer Frist von mindestens 10 Kalendertagen und unter



PS466ea28d-878a-3022-829a-2dc105556e80

Angabe der wesentlichen Punkte des zu erteilenden Auftrages bekannt zu machen. Als Nachweis der Bekanntmachung sind auf Anfrage der SAB ein Screenshot der Bekanntmachung mit erkennbarem Datumsstempel oder Kopien der Veröffentlichung in regionalen oder überregionalen Medien vorzulegen.

7.6 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, bei der Durchführung des Vorhabens die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (2000/C 364/01; Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 18. Dezember 2000) und die UN-Behindertenrechtskonvention (Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 3. Mai 2008) zu beachten. Verstöße gegen die EU-Grundrechtecharta oder die UN-Behindertenrechtskonvention können mit einem teilweisen oder vollständigen Widerruf der Förderung sanktioniert werden.

7.7 Die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union regelt die Verarbeitung personenbezogener Daten, u.a. durch öffentliche Stellen. Gemäß § 8a Förderbankgesetz des Freistaates Sachsen (FördBankG) ist die SAB befugt, Daten von Kunden und Antragstellern zu verarbeiten.

Neben eigenen Daten werden bei Beantragung und Durchführung eines geförderten Vorhabens ggf. personenbezogene Daten von Dritten erhoben und verarbeitet, die teilweise oder vollständig an die SAB zu übermitteln sind.

Hinweise zum Datenschutz finden Sie auf unserer Internetseite.

7.8 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, an der Evaluation der geförderten Vorhaben auch über den Vorhabenszeitraum hinaus mitzuwirken.

7.9 Es wird darauf hingewiesen, dass die Bewilligungsstelle verpflichtet ist, Daten über die einzelnen Begünstigten, die geförderten Vorhaben bzw. Maßnahmen, für die die Zuwendungen gewährt wurden, sowie über die Höhe der Gesamtkosten, zum Zwecke der Veröffentlichung in ein Verzeichnis zu übermitteln (Art. 49 Abs. 3 VO (EU) Nr. 2021/1060).

7.10 Ziffer 7.5 der sonstigen vorhabensbezogenen Bestimmungen gilt nur für Auftraggeber gem. §§ 98 ff. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen.

7.11 Nicht zuwendungsfähig sind:

- a) Eigenleistung,
- b) Grunderwerb,
- c) Verbrauchsmaterial,
- d) Abgaben und Sachversicherungen,
- e) Abschreibungen,
- f) Geldbeschaffungskosten und Zinsen,
- g) Umsatzsteuerbeträge, die nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, erstattungsfähig sind.

7.12 Ein Mehraufwand, der nach Bewilligung eintritt, begründet grundsätzlich keinen Anspruch auf eine erhöhte Zuwendung.

7.13 Grundlage der Förderung sind die geplanten Indikatorwerte, die als Grundlage für die spätere Erfolgsmessung als verbindlich festgelegt gelten. Sofern einzelne Werte noch nicht verbindlich festgelegt sind, wird dies noch erfolgen.



PS466ea28d-878a-3022-829a-2dc105556e80

- 7.14 Gefördert werden produktive Investitionen der LEAG innerhalb des Fördergebietes gem. Nr. 2.4.6 im Kapitel 2 zum Lausitzer Revier des TJTP sowie nicht produktive Investitionen gemäß Artikel 8 Absatz 2 der JTF-VO. Alle geförderten Anlagen müssen zur Klimaneutralität der Wirtschaft bis 2050 und zur Erreichung der damit verbundenen Umwelt-, Energie- und Klimaziele beitragen und dürfen technisch nicht mit ETS-Anlagen verbunden sein und deren Emissionen nicht beeinflussen.
- 7.15 Die Genehmigung nach Bundesimmissionschutzgesetz (BImSchG) ist der SAB zum angegebenen Erteilungszeitpunkten 02/2025 und vorzulegen. Der Antragsteller hat die SAB zu informieren, sofern im laufenden Genehmigungsverfahren Abweichungen beim Zeitplan auftreten. Sofern absehbar ist, dass sich grundlegende Erkenntnisse in den Genehmigungsverfahren ergeben, die eine Mittelauszahlung nicht rechtfertigen, sind diese Erkenntnisse der SAB unverzüglich bekanntzumachen.
- 7.16 Abweichend von Artikel 41 AGVO, Ziffer 1a muss der Speicher mind. 75% seiner jährlichen Energie aus der direkt angeschlossenen Anlage zur Erzeugung erneuerbarer Energien erzielen, insg. 100% aus erneuerbaren Energien (gemäß Artikel 9 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2021/1056 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Errichtung des Fonds für einen gerechten Übergang (ABl. L 231 vom 30. Juni 2021, S. 1).

Begründung

Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt auf der Grundlage

- des oben genannten Förderantrages
- der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr mit allgemeinen Bestimmungen zur Förderung von aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), dem Fonds für einen gerechten Übergang (JTF) sowie dem Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) mitfinanzierten Vorhaben in der Förderperiode 2021 bis 2027 im Freistaat Sachsen (EU-Rahmenrichtlinie) vom 9. Mai 2023 veröffentlicht am 25.05.2023 im Sächsischen Amtsblatt Nr. 21/2023 (S. 576 ff.)
- der §§ 23, 44 und 44a der Sächsischen Haushaltsordnung (SäHO) sowie den allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur SäHO (VwV-SäHO zu §§ 23, 44 und 44a)
- der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. EU Nr. L231 vom 30. Juni 2021, S. 159, L 261 vom 22.07.2021, S. 58)
- der Verordnung (EU) 2021/1056 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des Fonds für einen gerechten Übergang (ABl. EU Nr. L231 vom 30. Juni 2021, S. 1) in der jeweils gültigen Fassung, sowie die hierzu von der EU-Kommission verabschiedeten Delegierten Verordnungen und Durchführungsverordnungen in der jeweils gültigen Fassung
- des Programms des Freistaates Sachsen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und den Just Transition Fund (JTF) im Förderzeitraum 2021 bis 2027
- des Förderkonzeptes des SMR vom 13. März 2024



PS466ea28d-878a-3022-829a-2dc105556e80

- der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 187/1 vom 26. Juni 2014), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 veröffentlicht im Amtsblatt EU ABl. EU L 167/1 vom 30.06.2023, Abschnitt 7 Artikel 41 "Investitionsbeihilfen zur Förderung erneuerbarer Energien"

Hinweise zu subventionserheblichen Tatsachen

Der Zuwendungsempfänger wird auf die im Antrag enthaltenen subventionserheblichen Tatsachen hingewiesen. Sofern sich die Tatsachen, von denen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind (subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (StGB)) gegenüber den Angaben im Antrag und allen sonstigen eingereichten Unterlagen ändern, ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, dies der SAB unverzüglich anzuzeigen. Auf die Offenbarungspflicht gemäß § 3 SubvG wird ausdrücklich hingewiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, zur Niederschrift oder in einer sonstigen in § 70 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung genannten Form bei der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – mit Sitz in Leipzig einzulegen. Der Widerspruch kann fristwährend auch schriftlich oder zur Niederschrift bei der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – am Standort Dresden eingelegt werden.

Bitte beachten Sie, dass die Einlegung des Widerspruchs mittels E-Mail oder per Mitteilung über das Förderportal nur formgerecht ist, wenn sie eine Signatur enthält, die den Anforderungen des § 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes entspricht.

Hinweise zum Widerspruchsverfahren

Ein Widerspruchsverfahren ist nach dem Sächsischen Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG) kostenpflichtig, wenn dem Widerspruch nicht vollständig stattgegeben wird. Dies gilt nicht für Widerspruchsführer, die nach dem SächsVwKG persönlich gebührenbefreit sind.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Sächsische Aufbaubank - Förderbank -

Dieses Schreiben wurde automatisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Anlagen

- Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung im Bereich des EFRE, JTF und ESF Plus (NBest-EU)

Hinweis:

Informationen zum Förderprogramm und die SAB-Formulare können unserem Internetauftritt oder dem Förderportal entnommen werden (www.sab.sachsen.de).



PS466ea28d-878a-3022-829a-2dc105556e80